

Auszug aus der Promotionsordnung

vom 04. April 2016 mit Veröffentlichungsblatt vom 28.08.2023

Kriterien Erziehungswissenschaft

D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind mindestens fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen.
 - a. Von mindestens zwei Publikationen ist die Promovendin bzw. der Promovend alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor.
 - b. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in Fachzeitschriften oder Herausgeberwerken mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder zur Publikation angenommen sein.
 - c. Gutachterinnen bzw. Gutachter des Promotionsverfahrens dürfen bei den eingereichten fünf Pflichtpublikationen höchstens bei einer Publikation als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.
 - d. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags liegt nicht länger als sechs Jahre zurück.
2. Die eingereichten Publikationen sind um einen einleitenden Text im Umfang von mindestens 50 Seiten zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird.
3. Die Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der Publikationen als den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass die von _____ vorgelegte kumulative Dissertation den Anforderungen der Promotionsordnung entspricht.

Ort, Datum

Prof. Dr.
(bitte lesbar ergänzen)